



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

28/2022

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Vechta, 18.10.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 527

Inhalt

	Seite
Personalangelegenheiten	-
• Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren	5
• Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte	19
• Anlage 2: Evaluationskriterien	20
• Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren	21
• Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers	22
• Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	23

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 105. Sitzung vom 28.09.2022 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die folgende Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	5
§ 2 Befangenheitsgrundsätze	5
§ 3 Beteiligung des Zentrums für Lehrer*innenbildung	6

II. Vorbereitung des Verfahrens

§ 4 Stellenzuordnung und Profilpapier	6
§ 5 Ausschreibung	7

III. Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	7
§ 7 Beschlussfassungen in der Kommission.....	8
§ 8 Konstituierende Sitzung	9
§ 9 Vorauswahl.....	9
§ 10 Begutachtung.....	11
§ 11 Erarbeitung eines Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	11

IV. Verfahren in den universitären Organen

§ 12 Beschluss des Fakultätsrats.....	12
§ 13 Mitwirkung des Senats	12
§ 14 Entscheidung des Präsidiums.....	12
§ 15 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber	12

V. Abweichende Regelungen bei Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht

§ 16 Besondere Bestimmungen.....	13
§ 17 Berufung einer Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	14
§ 18 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit.....	14
§ 19 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors bzw. einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur mit „Tenure Track“	14

§ 20	Zusammensetzung der Tenure-Kommission	15
§ 21	Aufgaben der Tenure-Kommission.....	16
§ 22	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf eine Professur mit „Tenure Track“	16

VI. Sonstiges

§ 23	Antrittsvorlesung.....	17
§ 24	Schlussbestimmungen.....	17

Anlagen

Anlage 1:	Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte	19
Anlage 2:	Evaluationskriterien	20
Anlage 3:	Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren	21
Anlage 4:	Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers.....	22
Anlage 5:	Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren.....	23

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Sinne der §§ 25 bis 30 NHG (Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren).
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechtes sowie die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere zum Gleichstellungsauftrag nach § 3 Abs. 3 NHG sind zu beachten.
- (4) ¹Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Befangenheitsgrundsätze

- (1) ¹Die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber darf an dem Berufungsverfahren weder entscheidend noch beratend mitwirken. ²Auch darf sie/er nicht am Profilpapier und Ausschreibungstext mitwirken, nicht der Kommission angehören und nicht im Fakultätsrat oder Senat mitwirken. ³Zulässig ist ein rückblickender Bericht über die bisherigen Aufgaben.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der am Verfahren beteiligten Gremien darf ein Mitglied oder eine sonstige Person nicht mitwirken, wenn die Beratung bzw. Entscheidung dem Mitglied bzw. der Person selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, der mit ihm oder ihr in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebenden Person, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr/ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil bringen kann.
- (3) ¹Mitglieder der am Verfahren beteiligten Gremien bzw. am Verfahren beteiligte sonstige Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre als Betreuerinnen/Betreuer bei der Promotion oder als Gutachtende bei der Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers beteiligt waren, sind in der Regel vom weiteren Verfahren auszuschließen. ²Gleiches gilt für Personen, die in anderer Weise mit dem Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers in so naher Verbindung stehen, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist. ³Dies gilt z.B.
 - a) bei derzeitigen, geplanten oder innerhalb der letzten drei Jahre existierenden engen wissenschaftlichen Kooperationen wie der Durchführung gemeinsamer Projekte, gemeinsamer Publikationen wie auch gemeinsamer Lehrveranstaltungen;
 - b) für eine enge Zusammenarbeit mit Bewerberinnen/Bewerbern in Forschung oder Lehre, die an der Universität Vechta tätig sind oder innerhalb der letzten drei Jahre tätig waren;
 - c) bei dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen (unter anderem Beschäftigte aus dem MTV-Bereich oder aber Betreuungsverhältnisse von Prüfungssituationen bei Studierenden bis einschließlich der Postdoc-Phase) innerhalb der letzten sechs Jahre;
 - d) bei der Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate (etwa bei Bewerbungen, Beförderungen, Entfristungen, Evaluierungen u.Ä.)

- e) bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Stellen der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied ist dazu verpflichtet, das Bewerberfeld auf mögliche Befangenheitsgründe sowie darüber hinaus auf Gründe, die Anlass zu Misstrauen und zu einer unparteiischen Mitwirkung in der Kommission geben, zu prüfen und dies umgehend dem Vorsitz anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für die beratenden Mitglieder der Kommission.
- (6) ¹Werden externe Gutachten eingeholt, sind auch für die Gutachtenden die Grundsätze der Absätze 1 - 4 entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von Absatz 3 gilt für die Gutachtenden im Berufungsverfahren, dass diese als befangen gelten, wenn sie die Promotion der Bewerberin/des Bewerbers betreut oder begutachtet haben. ³Sie sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren und müssen am Anfang der Gutachten hierzu Stellung nehmen.
- (7) ¹Mögliche Befangenheiten sollten vor der konstituierenden Sitzung mitgeteilt werden; sie sind in der konstituierenden Sitzung zu behandeln. ²Die Kommission entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen über das Vorliegen einer Befangenheit. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. ⁴Die Kommissionsmitglieder haben den Sitzungsraum zu verlassen, wenn über die jeweils betroffene Bewerbung diskutiert und beschlossen wird. ⁵Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) ¹Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber, bei der/dem ein Kommissionsmitglied für befangen befunden wurde, in die Vorauswahl, muss das betreffende Mitglied aus der Kommission ausscheiden. ²In diesen Fällen rückt die bereits gewählte Vertretung in die Kommission nach. ³Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Nachwahl.

§ 3 Beteiligung des Zentrums für Lehrer*innenbildung

Das Zentrum für Lehrer*innenbildung ist gemäß der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung (ZfLB) der Universität Vechta in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens

§ 4 Stellenzuordnung und Profilpapier

- (1) Die Fakultät prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer vakanten oder einzurichtenden Professur den Entwicklungsplanungen und den Bedarfen der Fakultät sowie des Studienfachs der Universität entspricht.
- (2) ¹Im Profilpapier werden über das Dekanat der Fakultät, dem die Stelle zugeordnet ist, die Stellenanforderungen und deren Bewertung konkretisiert. ²Neben der Denomination der Professur mit ihrer inhaltlichen Ausrichtung und deren Schwerpunkten sind die Aufgaben in Lehre und Forschung, Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität unter Berücksichtigung der aus den Akkreditierungen hervorgegangenen Empfehlungen darzustellen.
- (3) ¹Darüber hinaus bildet die Entwicklungsplanung der Universität die Grundlage für die Stellenplanung und das Profilpapier. ²Vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat ist die entsprechende Abstimmung

des Profilpapiers mit dem Präsidium erforderlich. ³Nach dem Fakultätsbeschluss beschließt das Präsidium abschließend das Profilpapier.

- (4) Das Profilpapier dient als Grundlage des Ausschreibungstextes.

§ 5 Ausschreibung

- (1) ¹Der Ausschreibungstext wird im Einvernehmen mit dem Präsidium von der Fakultät verfasst. ²Der Fakultätsrat beschließt unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung den Ausschreibungstext. ³Der abschließende Beschluss erfolgt durch das Präsidium. ⁴§ 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Neueinrichtung oder Änderung der Denomination der Professur ist im Rahmen des Verfahrens nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a oder c NHG die Stellungnahme des Hochschulrats einzuholen.
- (3) ¹Ausschreibungstext und Profilpapier werden dem Antrag auf Erlass und Freigabe der Professur an das Fachministerium beigelegt. ²Ist eine Juniorprofessur ohne Tenure Track zu besetzen, beschließt das Präsidium über die Freigabe der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.
- (4) ¹Die Professur ist öffentlich auszuschreiben. ²Die Fakultäten/Fachbereiche anderer Hochschulen können direkt über die Ausschreibung informiert werden. ³Die Modalitäten für die Ausschreibung werden durch das Präsidium festgelegt.
- (5) ¹Auf der Homepage der Universität wird gleichzeitig mit dem Ausschreibungstext ein Bewerbungsprofil mit dem Mindestinhalt nach Anlage 4 veröffentlicht. ²Jeder Bewerberin/jeder Bewerber muss das Kurzprofil ausfüllen und zusammen mit der Bewerbung einreichen.
- (6) Sofern in den Fällen gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 – 6 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, wird das Verfahren nach Maßgabe des Abschnitts V. dieser Ordnung vorgenommen.

III. Abschnitt: Grundsätze

§ 6 Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext soll vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission gebildet werden, die einen Berufungsvorschlag erarbeitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fakultätsrat eine Auswahlkommission, die einen Bestellungsvorschlag erarbeitet. ³Die Aufgabe der Mitglieder endet mit der Rufannahme, mit der Ausschöpfung der von der Kommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen. ⁴Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kommission sollen zusätzlich zu den regulären Mitgliedern Vertretungen von den jeweiligen Statusgruppen bestimmt werden, die bei Ausscheiden statusgruppenspezifisch nachrücken.
- (2) ¹Ist eine Professur im Institut für katholische Theologie zu besetzen, wird abweichend von Abs. 1 die Kommission zeitnah mit der Ausschreibung vom Institutsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. ²Die Kommissionsmitglieder sollen dem Bereich der Katholischen Theologie und Religionspädagogik angehören. ³Das Institut nimmt insoweit die Aufgaben einer Fakultät gemäß § 54

Abs. 1 Satz 1 NHG wahr. ⁴Das Verfahren in der Kommission richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Ordnung. ⁵Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Abs. 2 Satz 6 - 9 NHG i.V.m. Abschnitt IV. dieser Ordnung.

- (3) ¹Die Kommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe. ²Die Bildung kleiner Kommissionen (drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe; je ein Mitglied der Mitarbeitenden-, Studierenden- und MTV-Gruppe) ist in Abstimmung mit dem Präsidium möglich. ³Ihre Wahl erfolgt nach Mitgliedergruppen getrennt durch die Fakultätsratsvertretenden. ⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ⁵Gewählte Vertreterinnen und Vertreter sind bis zu einem möglichen vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds der Kommission reine Abwesenheitsvertretungen und nehmen an den Sitzungen nur dann teil, wenn der Vertretungsfall eintritt. ⁶Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl der Kommission festzulegen. ⁷Der in Abs. 4 vorgegebene Anteil weiblicher und externer Mitglieder ist auch im Falle der Vertretung zu wahren.
- (4) ¹Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Hochschullehrendengruppe müssen externe Mitglieder sein. ²Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Hochschullehrendengruppe sollen Frauen sein. ³Insgesamt sollen mindestens 40 vom Hundert stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein. ⁴Eine Ausnahme der Regeln nach Sätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) ¹Als beratende Mitglieder gehören der Kommission die Gleichstellungsbeauftragte und, sofern mindestens eine Bewerbung einer schwerbehinderten Person vorliegt, die Schwerbehindertenvertretung, sowie ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifterin/des Stifters bzw. der Forschungseinrichtung i.S.d. § 28 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 NHG an. ²Zusätzliche beratende Mitglieder können bei fachlicher und/oder inhaltlicher Erfordernis vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden. ³Beratende Mitglieder gehören der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an und sind wie die anderen Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (6) Mitarbeitenden aus dem Bereich Berufsmanagement ist eine Teilnahme an den Sitzungen der Kommission zu gestatten und auf Antrag Rederecht einzuräumen.
- (7) ¹Bei der Neustrukturierung eines Faches aus Gründen des § 26 Abs. 3 Satz 1 NHG kann die Kommission nur aus externen Mitgliedern der Professorengruppe sowie gleichermaßen geeigneten Personen bestehen. ²Beratend gehören ihr je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierenden sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte an.

§ 7 Beschlussfassungen in der Kommission

- (1) ¹Bei der Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung sowie über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Anhörung, die Listenfähigkeit und den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag ist geheim abzustimmen. ²Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) ¹In Anwendung von § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG bedürfen Beschlüsse der Kommission neben der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe (doppelte Mehrheit). ²Enthaltungen (z.B. durch Abwesenheit) sind als Nein-Stimmen zu werten. ³Die Mitglieder der MTV-Gruppe wie auch beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. ⁴Die Stimmen der Hochschullehrendengruppe sind separat auszuweisen.

- (3) ¹Kommt ein Beschluss aufgrund Stimmgleichheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheiden die der Kommission angehörenden Mitglieder der Hochschullehrendengruppe gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 NHG abschließend. ²Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) ¹Zulässig ist eine Stimmabgabe nur durch anwesende Mitglieder der Kommission. ²Als anwesend gilt ein Mitglied auch, wenn es durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen, zeitgleich an den Beratungen der Kommission teilnimmt. ³Die Teilnahme an geheimen Abstimmungen ist möglich, indem vor der Abstimmung das Kommissionsmitglied gegenüber dem Vorsitz schriftlich ein Mitglied der Universität Vechta bevollmächtigt, seine Stimme zu übermitteln („Botin“ oder „Bote“). ⁴Bei den Anhörungen wie auch den Diskussionen bzw. Beschlüssen über die Listenfähigkeit und den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (5) ¹Sitzungen können in Abstimmung mit der Fakultät auf rein elektronischem Wege mittels eines vom Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ²Für geheime Abstimmungen und Wahlen ist ein vom Präsidium zugelassenes Verfahren zu nutzen.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der Kommission aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das Dekanat; sie soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist stattfinden. ²Bis zur Wahl des Vorsitzes der Kommission übt die Dekanin/der Dekan deren/dessen Aufgaben aus. ³Sie oder er kann dies an ein Mitglied des Dekanats oder der Kommission delegieren.
- (2) ¹Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung ausschließlich zur Kenntnis. ²Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es unverzüglich den Vorsitz, damit dieser unverzüglich die Stellvertretung des verhinderten Mitglieds über die Erforderlichkeit ihrer Anwesenheit benachrichtigt. ³Die erforderlichen Kommissionsunterlagen dürfen erst bei Eintreten des Vertretungsfalles zur Verfügung gestellt werden. ⁴§ 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. ⁴Sie können Nichtmitgliedern Rederecht einräumen.
- (4) Die Kommission legt einen Zeitplan für die zügige Durchführung des weiteren Verfahrens fest.

§ 9 Vorauswahl

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden in der Regel vom Berufsmanagement an das Dekanat und von dort an die Mitglieder der Kommission weitergeleitet.
- (2) ¹Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand des in der Ausschreibung angegebenen und von der Kommission schriftlich festgelegten Kriterienkatalogs; die jeweiligen gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen sind entsprechend durch die Kommission zu prüfen. ²Im Denominationsbereich erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben ist darüber

hinaus darzulegen, welche zusätzlichen Leistungen die Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung nachweisen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NHG).³Bei der Besetzung von W2- und W3-Professuren ist bei nicht habilitierten Bewerberinnen und Bewerber insbesondere darzulegen, welche habilitationsadäquaten Leistungen nachgewiesen werden.

- (3) Mutterschutz, Elternzeiten und Pflegezeiten der Bewerberinnen und Bewerber sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹Eine aktive Rekrutierung besonders geeigneter Bewerberinnen und Bewerber ist auch nach Ende der Bewerbungsfrist durch Entscheidung der Kommission möglich. ²Die zur Durchführung erforderlichen Schritte werden vom Dekanat im Einvernehmen mit der Kommission koordiniert und protokolliert. ³Die Protokolle sind Bestandteil der Verfahrensakte.
- (5) Stellt das Präsidium auf Empfehlung der Kommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung unter Setzung einer Nachfrist.
- (6) Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Vechta für die Berufung auf eine Professur nur berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Vechta wissenschaftlich tätig waren.
- (7) ¹Die Kommission fasst unter Beachtung von Abs. 6 über jede einzelne Bewerbung einen Beschluss, ob diese im Verfahren weiter berücksichtigt wird und erstellt so eine Vorauswahl. ²Hierbei ist die Beschlussfähigkeit unter Anwendung von § 2 dieser Ordnung sicherzustellen. ³Von den in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber fordert die Kommission weitere Unterlagen an (z.B. Aufsätze, Nachweise der pädagogischen Eignung, Lehr- und Forschungskonzepte).
- (8) ¹Die Kommission lädt die in der Vorauswahl bestimmten Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über acht liegen. ³Sie legt die Termine, die Dauer und die Inhalte der Vorstellung fest.
- (9) ¹Die Vorstellung besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit Diskussion, einer Lehrprobe und einem Gespräch mit der Kommission; über Form und Umfang entscheidet die Kommission; das Gespräch ist nicht hochschulöffentlich. ²Bei der Bewertung der Lehrprobe wird die Meinung der studentischen Kommissionsmitglieder separat dargestellt.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an den Anhörungen anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht teilnehmen.
- (11) ¹In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Dekanat können mit Genehmigung des Präsidiums Anhörungen elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchgeführt werden. ²Die Absätze 8 bis 10 gelten für elektronische Anhörungen entsprechend. ³Ebenfalls kann in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Dekanat mit Genehmigung des Präsidiums auf die Hochschulöffentlichkeit bei der Anhörung verzichtet werden.

§ 10 Begutachtung

- (1) Im Anschluss an die Vorstellung legt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (2) ¹Über die gemäß Abs. 1 festgelegten listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei vergleichende externe Gutachten durch den Vorsitz einzuholen. ²Die Gutachtenden werden von der Kommission benannt. ³Sofern der Kommission mindestens drei externe Mitglieder der Hochschullehrendengruppe angehören, kann auf die Einholung externer Gutachten durch Kommissionsbeschluss verzichtet werden. ⁴In diesem Fall ist die Anwesenheit der externen Mitglieder für das weitere Verfahren ab den Anhörungen bis zu den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags erforderlich. ⁵Andernfalls sind wie zuvor die externen Gutachten einzuholen.
- (3) ¹Den externen Gutachtenden sind das Profilpapier, der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber, die erforderlichen Einstellungs voraussetzungen und der Kriterienkatalog zuzuleiten. ²Sie sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren und müssen am Anfang der Gutachten hierzu Stellung nehmen. ³Sofern die Kommission bereits eine vorläufige Reihung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen hat, darf diese den Gutachtenden nicht mitgeteilt werden. ⁴Die Kommission räumt zur Erstellung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

§ 11 Erarbeitung eines Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags

- (1) ¹Die Kommission beschließt nach Eingang der externen Gutachten über die Empfehlung eines Berufungs- bzw. eines Bestimmungsvorschlags. ²Dieser soll drei Personen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. ³Aequo-loco Entscheidungen sind zu vermeiden. ⁴Der Vorschlag und insbesondere die Rangliste sind unter Darlegung der wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Der Vorsitz verfasst den Abschlussbericht. ²Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ³Dieser soll nur Personen enthalten, die sich vorgestellt haben. ⁴Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (3) Vor Befassung des Fakultätsrates berichtet der Vorsitz der Kommission gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan dem Präsidium über das Verfahren und den Listenvorschlag unter Vorlage der vollständigen Verfahrensakte.
- (4) ¹Die Berufungs- bzw. Bestimmungsliste ist mit der gesamten Verfahrensakte (Inhaltsübersicht siehe Anlage 1) dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. ²Die vollständige Akte soll dem Fakultätsrat möglichst zwei Wochen vor der Sitzung und spätestens ab dem Zeitpunkt der Versendung der Tagesordnung für die Sitzung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, zur Verfügung gestellt werden. ³Die Vertraulichkeit ist zu beachten.

IV. Abschnitt: Verfahren in den universitären Organen

§ 12 Beschluss des Fakultätsrats

- (1) ¹Über den Vorschlag der Kommission entscheidet der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung. ²§ 7 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Fakultätsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitsvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Kommission aufgrund von Beanstandungen z.B. von Formfehlern, Befangenheiten, fachlicher Eignung oder sachfremder Erwägungen nicht zu, wird dieser Vorschlag unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Kommission zurückverwiesen. ²Der Fakultätsrat setzt dieser hierzu eine angemessene Frist.

§ 13 Mitwirkung des Senats

- (1) ¹Nach Beschluss des Fakultätsrats wird die vollständige Berufungsakte von der Dekanin/dem Dekan den Senatsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät sowie der Vorsitz der Kommission präsentieren den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag in nicht-öffentlicher Sitzung dem Senat, der dazu Stellung nimmt. ²Bei einer negativen Stellungnahme kann er den Vorschlag einmal mit schriftlicher Begründung an die Fakultät zurückverweisen. ³§ 7 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 14 Entscheidung des Präsidiums

- (1) ¹Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag. ²Der Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag kann vom Präsidium an die Kommission zurückverwiesen werden. ³Bei einer Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte ist diese in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Vorsitz der Kommission vom Präsidium anzuhören. ⁴Danach erfolgt eine erneute Entscheidung des Präsidiums. ⁵Wird der Vorschlag dabei nicht zurückverwiesen, ist dies schriftlich zu begründen.
- (2) Der Berufungs-vorschlag wird durch das Präsidium (über das Berufsmanagement) mit der Stellungnahme des Senats und allen erforderlichen Unterlagen (Anlage 1) an das Fachministerium weitergeleitet.
- (3) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 15 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Das Präsidium teilt (über das Berufsmanagement) seine abschließende Entscheidung der Dekanin/dem Dekan mit.

- (2) ¹Nach einer Rufannahme und dem Ausschluss dienstrechtlicher Gründe, die gegen eine Ernennung sprechen, werden unverzüglich alle Bewerberinnen und Bewerber durch das Berufungsmanagement über die beabsichtigte Ernennung bzw. Bestellung durch den Versand der Absagen unterrichtet. ²Die Frist zwischen dem Zugang der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und der geplanten Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen. ³In dieser Mitteilung sind der Name der Person, die aufgrund der Rufannahme ernannt bzw. bestellt werden soll, sowie der Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung bzw. Bestellung mitzuteilen. ⁴Die nicht benötigten Unterlagen werden vernichtet.

V. Abschnitt: Abweichende Regelungen bei Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht

§ 16 Besondere Bestimmungen

- (1) ¹Soll in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG auf eine Ausschreibung der Professur verzichtet werden, beschließt der zuständige Fakultätsrat über den Verzicht auf Ausschreibung und den Berufungsvorschlag. ²Das Profilpapier der Professur, das insbesondere auf die Bedeutung der Professur für die Lehre, die Forschung sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule Bezug nimmt, ist in Abstimmung mit dem Präsidium entsprechend seitens des Dekanats zu aktualisieren und eine Verfahrensakte ist zu erstellen. ³Eine Stellungnahme des Studienfachs und der Gleichstellungsbeauftragten ist einzuholen; §§ 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, dem Präsidium vor. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend auf Grundlage der vollständigen Verfahrensakte über den Verzicht auf Ausschreibung, das Profilpapier und den Berufungsvorschlag. ⁶Bei Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Präsidium über den Berufungsvorschlag wie auch dessen Weiterleitung zur Ruferteilung.
- (2) Abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (3) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin/den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Über die Auswahl der Gutachtenden beschließt die Fakultät, das Einvernehmen mit dem Präsidium ist herzustellen. ³Die Auswahl der Gutachtenden ist zu begründen. ⁴Die Regelungen bezüglich der Befangenheitsgrundsätze in § 2 gelten entsprechend. ⁵Daneben ist eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans zur pädagogisch-didaktischen Eignung einzuholen.
- (4) ¹Bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors
- a) auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“) oder
 - b) auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)
- kann abweichend von Abs. 3 der Fakultätsrat mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin/der Professor aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat. ²Voraussetzung hierfür ist, dass sich das vorgenannte Berufungsangebot auf eine unbefristete Stelle bezieht und mindestens der Wertigkeit der zu entfristenden Professur entspricht.
- (5) ¹In den Fallgruppen der Nrn. 1 bis 5 in § 26 Abs. 1 wird der Berufungsvorschlag unter Verzicht auf die Einrichtung einer Kommission von der Dekanin/dem Dekan vorbereitet. ²Sie/er holt die Gutachten ein,

stellt die Berufungsakte zusammen, erstellt den Berufsungsbericht, begründet den Berufungsvorschlag und gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ³Nach dem Beschluss des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag ist der Senat entsprechend § 13 zu beteiligen.

§ 17 Berufung einer Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Präsidiums kann der Fakultätsrat abweichend von § 16 Abs. 3 auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (3) § 16 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 18 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Ergänzend zu § 16 Abs. 3 müssen die Gutachtenden überzeugend darlegen, dass sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG vorliegen und dass eine Ausschreibung zu keinem anderen Ergebnis als der Gewinnung dieser Person als bestgeeignete Person führen kann.
- (2) Abweichend zu anderen Regelungen in dieser Ordnung ist im Fall von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG der Verzicht auf die Einholung der Gutachten ausgeschlossen.
- (3) § 16 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 19 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors bzw. einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur mit „Tenure Track“

- (1) ¹Wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine Nachwuchsgruppenleiterin/ein Nachwuchsgruppenleiter, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG abgesehen werden soll, gelten die §§ 5 und 16 dieser Ordnung. ²Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. ³Das Verfahren über die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren an der Universität Vechta wird von dieser Ordnung nicht berührt. ⁴Sofern die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter ein Berufsungsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat und das Tenure-Track-Verfahren noch nicht eingeleitet wurde, ist gemäß § 16 vorzugehen.
- (2) ¹Spätestens ein Jahr vor Auslaufen des Dienstverhältnisses beantragt die jeweilige Fakultät auf Initiative der zu begutachtenden Person die Eröffnung des Tenure-Track-Verfahrens zur Durchführung der Tenure-Track-Evaluation sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Tenure-Kommission beim

Präsidium. ²Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Professur vorliegen. ³Bei Juniorprofessuren ist eine positive Zwischenevaluation Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.

- (3) Wenn die Juniorprofessur zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht abgelehnt werden.
- (4) ¹Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin/der Nachwuchsgruppenleiter erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der Anlage 3. ²Dieser soll sich nach der jeweiligen Phase geordnet sowohl auf die erste als auch auf die Tenure-Track-Phase an der Universität Vechta und auf die in der individuellen Evaluationsvereinbarung definierten Ziele beziehen (Anlage 2). ³Als weitere Unterlagen sind beizufügen:
1. die in der verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele
 2. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt
 3. die Lehrevaluationen
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 5. bei Juniorprofessuren durch das jeweilige Dekanat nach Einreichung des Selbstberichts und unter Wahrung der Vertraulichkeit beizufügen: das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie die dieser zugrundeliegenden Gutachten.
- ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan verfasst eine Stellungnahme, die der Verfahrensakte beizufügen ist. ⁵Die gesamten Unterlagen leitet die Dekanin/der Dekan an die Kommission weiter, die entsprechend den Vorgaben des § 21 verfährt.
- (5) Für die Behandlung in den Gremien im Anschluss an die Kommissionsarbeit und den Abschluss des Verfahrens gelten § 11 Abs. 3, § 12 i.V.m. § 19 Abs. 6, §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) ¹Ergänzend zu § 12 entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele, der Verfahrensakte und den Voraussetzungen gem. § 25 NHG in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Tenure-Kommission. ²Der Vorschlag wird mit der Verfahrensakte von der Fakultät an die nachfolgenden Gremien weitergeleitet.
- (7) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Kommission und Einholung externer Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter ein Berufsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat. ²Die Dekanin/der Dekan ist in diesem Fall für die Erstellung des Begutachtungsberichts und der Verfahrensakte zuständig.

§ 20 Zusammensetzung der Tenure-Kommission

- (1) ¹Die Tenure-Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrendengruppe angehören und je eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Studierenden angehört. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Kommission ohne Stimmrecht an. ³Die Hochschullehrendengruppe soll sich aus einem Mitglied der Universität Vechta und zwei externen Personen zusammensetzen. ⁴Die Fachexpertise in der Kommission ist zu gewährleisten. ⁵Den Vorsitz der Kommission hat die Dekanin/der Dekan der Fakultät ohne Stimmrecht inne.

- (2) ¹Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und mindestens die Hälfte davon soll der Hochschullehrendengruppe angehören. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung der Universität Vechta nehmen als beratende Mitglieder teil.
- (4) Die Befangenheitsgrundsätze des § 2 sind anzuwenden.
- (5) Für die Beschlussfassungen gilt § 7 entsprechend.

§ 21 Aufgaben der Tenure-Kommission

- (1) ¹Die Tenure-Kommission bewertet in einem Begutachtungsbericht die seit der Bestellung erbrachten Leistungen und den Entwicklungsstand der zu begutachtenden Person. ²Hierfür holt die Kommission zwei Gutachten externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. ³Die Gutachten müssen insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit die in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele (Anlage 2) erreicht worden sind und die Berufungsfähigkeit auf die jeweilige Professur wie auch die Erfüllung der Vorgaben des § 25 NHG gegeben sind. ⁴Die Gutachtenden sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren; § 2 gilt entsprechend. ⁵Sie dürfen nicht an der Zwischenevaluation der jeweiligen Person mitgewirkt haben. ⁶Die Gutachtenden erhalten hierfür neben dem Profilvertrag und dem Ausschreibungstext die Unterlagen gem. § 19 Abs. 4 Sätze 1-4.
- (2) ¹Die Tenure-Kommission gibt auf der Grundlage der in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele (Anlage 2), der eingereichten Unterlagen, der Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und den zwei externen Gutachten gegenüber dem Fakultätsrat eine schriftliche Empfehlung einschließlich einer Begründung darüber ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor gem. des Tenure Track berufen werden soll. ²Die Erfüllung der Vorgaben gem. § 25 NHG sind hierbei darzustellen. ³Erziehungs- und Pflegezeiten sind zu berücksichtigen. ⁴Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (3) ¹Die Bewertung der erbrachten Leistungen und damit die Erfüllung der Kriterien der jeweiligen Phase der Professur obliegt der Tenure-Kommission. ²Nur bei Juniorprofessuren ist die Erreichung der Habilitationsäquivalenz zu prüfen. ³Die Prüfung hat auf die Gesamtleistung in der Zeit der Juniorprofessur zu erfolgen und obliegt der Tenure-Kommission.
- (4) Für die Beschlussfassungen gilt § 7 entsprechend.

§ 22 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf eine Professur mit „Tenure Track“

Wenn eine Professorin/ein Professor auf Zeit im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens auf eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, finden die §§ 19 - 21 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

VI. Abschnitt: Sonstiges

§ 23 Antrittsvorlesung

¹Jede neu berufene Professorin/jeder neu berufene Professor der Universität Vechta soll innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät einlädt. ²Zudem soll sich jede neu berufene Professorin/jeder neu berufene Professor nach dem Dienstantritt in einer der nächsten Senatssitzungen vorstellen, zu der sie/er vom Senatsvorsitz eingeladen wird. ³In den Fällen der §§ 16 Abs. 4 a und b sowie 22 kann von diesen Verpflichtungen abgewichen werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Sie gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibungstexte nach diesem Tag vom Fachministerium genehmigt wurden bzw. von deren Ausschreibung durch Entscheidung des Fachministeriums nach diesem Tage abgesehen wurde. ³Gleichzeitig treten die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren vom 19.06.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 10/2013) und deren Änderung vom 02.10.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2019) sowie darauf beruhende Verfügungen außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte
- Anlage 2: Evaluationskriterien
- Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Tracks
- Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren
- Anlage 6: Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen vom März 2005
- Anlage 7: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom Mai 2005
- Anlage 8: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom Juli 2007
- Anlage 9: Forschungsorientierte Gleichstellungs- und Diversitätsstandards der DFG vom Juni 2022

Redaktioneller Hinweis: Die Anlagen 6 - 9 sind aus Gründen der Dokumentgröße nicht angefügt. Sie sind im Internet auf den Webseiten der jeweiligen Institutionen abrufbar und im Justizariat der Universität Vechta erhältlich.

Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

- (1) Inhaltsübersicht
- (2) Profilpapier
- (3) Freigabe der Professur
 - Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes mit Beschlüssen von
 - Fakultätsrat und
 - Präsidium über Ausschreibung und Profilpapier
- (4) Ausschreibungstext der Stelle
- (5) Gesamtübersicht der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer nummerierten Tabelle
- (6) Kriterienkatalog zur Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber
- (7) Begründung zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen und des Kriterienkatalogs oder Nennung der Ausschlussgründe der Bewerberinnen und Bewerber
- (8) Sämtliche Protokolle der Kommission und Anlagen zu den Protokollen (insbesondere Sitzungen, Anhörungen, Befangenheiten, Würdigung der Literatur)
- (9) Abschlussbericht über die Arbeit der Kommission
- (10) Vergleichende Gutachten / Würdigende Stellungnahmen
- (11) Beschluss des Fakultätsrats über die Bildung der Kommission (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (12) Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (13) Stellungnahme des Senates über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (14) Beschluss des Präsidiums über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (15) Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen
 - der Gleichstellungsbeauftragten,
 - der Schwerbehindertenvertretung und
 - ggf. des Zentrums für Lehrer*innenbildung
- (16) Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung
- (17) Gesamtunterlagen der begutachteten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge

Anlage 2: Evaluationskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sollen im Rahmen der Evaluation zur Bewertung der Leistung herangezogen werden. Sie sind von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse universitätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung gelangen sollen. Den unterschiedlichen Fächerkulturen soll durch eine Ergänzung um fachspezifische Kriterien Rechnung getragen werden. Die aufgeführten Kriterien bieten daher einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann.

(1) In Forschung und Transfer

- nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in (internationalen) Publikationen
- wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Vortrags- und Tagungsaktivität
- Drittmittelinwerbung
- Auszeichnungen

(2) In Lehre und Studium

- erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden
- Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden

(3) In der Akademische Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement

- adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
- Gutachtertätigkeit

(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Betreuung von Promovierenden, Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden

(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

- Führungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Sozialkompetenz

Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren

Die zu begutachtende Person beschreibt ihre bisherigen Leistungen im Bereich Forschung und Transfer, Lehre, Selbstverwaltung sowie Fort- und Weiterbildung in einem Selbstbericht. Sie stellt dar, inwieweit die im Freigabeantrag und in der Evaluationsvereinbarung definierten Ziele erreicht wurden. Der Bericht muss Ausführungen zu folgenden Bereichen enthalten:

(1) Forschung und Transfer

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -projekte,
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Konferenzen und Tagungen (eigene Vorträge oder Organisation),
- Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen,
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
- Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Bildungswesen) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
- Tätigkeit als Gutachtende für wissenschaftliche Zeitschriften, Drittmittelgeber o.a.

(2) In Lehre und Studium

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in die Lehre,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Lehrevaluationen,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Medieneinsatz,
- Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
- Beratung, Betreuung und weitere Förderung der Studierenden,
- Einbindung in Prüfungen,
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten,
- Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- oder Weiterbildungen

(3) In der Akademische Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement

- Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter (in der Fakultät, in Instituten oder auf zentraler Ebene),
- Gutachtertätigkeiten,
- Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen

(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

- Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen,
- Erfahrungen im Projektmanagement,
- ggf. eigene Führungskonzepte, Teamentwicklungsmaßnahmen

Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers

Mindestinhalt	
Name, Vorname, Titel	
Derzeitige Position	
Adresse / Telefon / E-Mail	
Schwerbehinderung	
Habilitation (Fachgebiet, Ort, Datum, Thema)	
Promotion (Doktorgrad, Ort, Datum, Thema, Note)	
Weitere Inhalte je nach Fakultät und / oder Verfahren individuell anzupassen	
<i>Forschungsschwerpunkte/ Forschungsthematik</i>	
<i>Drittmittel / Projekteinwerbungen der vergangenen xx Jahre; bitte Anzahl der bewilligten Projekte sowie die Gesamtsumme der Drittmittel angeben; bei Teilprojekten soll nur der Eigenanteil angegeben werden</i>	
<i>Lehre: Vorlesungen, Seminare, Praktika (was, seit wann)</i>	
<i>Zusätzliche Qualifikationen, Hochschuldidaktische Weiterbildungen ...</i>	
<i>Auszeichnungen, Preise</i>	
<i>Administrative Erfahrung / Leitungserfahrung</i>	

Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren

Durchschrift



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 51, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Präsidentin der
Hochschule für
Bildende Künste Braunschweig
Frau Barbara Straka
Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

Präsident der
Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
Herrn Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Salzdahlumer Str. 46/48

38302 Wolfenbüttel

Präsident der
Fachhochschule Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Andres
Ricklinger Stadtweg 118

30459 Hannover

Präsident der
Medizinischen Hochschule Hannover
Herrn Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann
Cari-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

Präsident der Fachhochschule
Hildesheim/Holzwinden/Göttingen
Herrn Prof. Dr. Martin Thren
Hohnsen 4

31134 Hildesheim

Präsident der
Technischen Universität
Braunschweig
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach
Pockelsstr. 14

38106 Braunschweig

Präsident der
Technischen Universität
Clausthal
Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt
Adolph-Roemer-Str. 2 a

38678 Clausthal-Zellerfeld

Präsident der Hochschule
für Musik und Theater Hannover
Herrn Dr. Rolf Klieme
Emmichplatz 1

30175 Hannover

Präsident der
Universität Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Welfengarten 1

30167 Hannover

Präsident der
Universität Oldenburg
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Ammerländer Heerstraße 114 – 118

26129 Oldenburg

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnstr.
Ulfen 10 u. 17, Cleverstr.

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2201 oder
(0511) 120-52-Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 155 022 304 Nord. Landesbank Hannover
(BLZ 251 201 000)

MWK402.de

- 2 -

Präsidentin der
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Frau Vera Dominke
Constantiaplatz 4
26723 Emden

Präsidentin der
Hochschule Vechta
Frau Prof. Dr. Marianne Assenmacher
Driverstraße 22
49377 Vechta

nachrichtlich:
Präsident der
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Kurt von Figura
Wilhelmplatz 1
37073 Göttingen

Präsident der Tierärztlichen Hochschule
Hannover
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Gerhard Greif
Bünteweg 2
30559 Hannover

Präsident der Universität Lüneburg
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats
der Georg-August-Universität
Göttingen
Herrn Dr. Wilhelm Krull
VolkswagenStiftung.
Kastanienallee 35
30519 Hannover

Präsident der
Universität Osnabrück
Herrn Prof. Dr. Claus Rollinger
Neuer Graben/Schloß
49074 Osnabrück

Vorstand Forschung und Lehre
des Bereichs Humanmedizin
Herrn Prof. Dr. Cornelius Frömmel
Robert-Koch-Str. 42
37075 Göttingen

Präsident der Universität Hildesheim
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim

Präsident der Fachhochschule Osnabrück
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Erhard Mielenhausen
Caprivistraße 30 A
49076 Osnabrück

Vorsitzender des Ausschusses Humanme-
dizin des Bereichs Humanmedizin der Uni-
versität Göttingen
Herrn Prof. Dr. Eugen Hauke
Robert-Koch-Str. 42
37075 Göttingen

- 3 -

Vorsitzender des Stiftungsrats der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Herrn Dr. Günter Paul
Darmstädter Landstr. 125

60598 Frankfurt a.M.

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Lüneburg
Herrn Dipl.-Volkswirt Jens Petersen
c/o Geschäftsstelle des Stiftungsrates
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Hildesheim
Herrn Dr. Jürgen Stark
Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Vorsitzender des Stiftungsrats der Fachhochschule Osnabrück
Herrn Rainer Thieme
Albrechtstr. 36

49076 Osnabrück

10.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz eröffnet in § 48 Abs. 2 NHG dem Fachministerium die Möglichkeit, seine „Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule zu übertragen“.

Im Fall der Übertragung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung.

Mit dieser Vorschrift wird die Autonomie der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft in ihrem Kerngeschäft entscheidend vervollständigt.

Auf der anderen Seite bleibt die unverzichtbare staatliche und politische Aufgabe bestehen und verstärkt sich mit zunehmender Autonomie der Hochschulen, eine Landeshochschulplanung zu betreiben, die ihrerseits die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen in den Blick nehmen muss (§ 1 Abs. 3 NHG).

Das wichtigste Ziel der Hochschulpolitik in Niedersachsen besteht darin, die nationale und – wie die Evaluationsberichte der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen eindrucksvoll gezeigt haben – in vielen Bereichen auch internationale Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen für die Zukunft zu sichern.

- 4 -

Es ist dazu unverzichtbar, dass jede Hochschule auf der Basis ihrer spezifischen wissenschaftlichen Kompetenzen fakultätsübergreifend ein zukunftsorientiertes eigenständiges Profil unter klarer Prioritätensetzung in Forschung, Lehre und Weiterbildung entwickelt.

Zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gehört auch, dass sich Hochschulen als Institutionen für Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffnen und im Interesse ihrer eigenen Entwicklung strategische Allianzen bilden müssen. Deshalb stellt die NHG-Novelle im § 36 a gemeinsame Einrichtungen von Kooperationspartnern auf eine sichere rechtliche Grundlage.

Für hochschulübergreifende Kooperationen muss auch die Optimierungskomponente des HOK vom 21.10.2003 vollständig umgesetzt werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Hochschulen, wie sich aus den Zwischenbegutachtungen der einzelnen Fächer durch die WKN ergibt, Anstrengungen in diese Richtung unternommen haben. Erste Erfolge sind zwar sichtbar. Aber es gilt, noch erhebliche Defizite auszugleichen.

So hat die WKN in ihrem Bericht zu den „Perspektiven der Natur- und Ingenieurwissenschaften in Niedersachsen“ vom März 2006 Folgendes ausgeführt:

„Eine hochschulübergreifende Abstimmung in Zusammenarbeit bis hin zur gemeinsamen Schwerpunktbildung ist in Niedersachsen nur in Ansätzen vorhanden. Hier besteht zukünftig ein großer Handlungsbedarf.“

„Als langfristiges Ziel der Ingenieur- und Naturwissenschaften wurde die Weiterentwicklung des Consortium Technicum bis hin zu einer „Niedersächsischen Technischen Hochschule“ (NTH) formuliert. Das Consortium Technicum ... ist jedoch in seiner jetzigen Form noch wenig leistungsfähig.“

„In einer landesweiten Diskussion müssen innovative und komplexe Themen und Forschungsfelder identifiziert werden, die nur fächer- und standortübergreifend bearbeitet werden können“. (Protokoll der Sitzung vom 13.03.2006)

Im Abschlussbericht der WKN „Geisteswissenschaften Niedersachsen“ vom September 2006 heißt es:

- 5 -

„Allerdings bereitet auch die Umsetzung kostenneutraler Strategien (z.B. Umstrukturierung und Verlagerung) innerhalb der Hochschulen zum Teil Probleme. Vielfach besteht ein Konflikt zwischen der Autonomie von Fächern und Fakultäten einerseits und dem gesamtuniversitären Interesse sowie den von der Universität verfolgten Zielen (z.B. hinsichtlich der Schwerpunktsetzung) andererseits. Hier gilt es, vorhandene und zum Teil nachvollziehbare Eigeninteressen zu überwinden und verkrustete Strukturen aufzulösen.“

Für die Entwicklungsplanung und Schwerpunktbiidung einer Hochschule, die über die Grenzen einer Fakultät und der Hochschule hinaus gehen soll, hat die Besetzung der Professorenstellen eine strategische Bedeutung; Berufungsentscheidungen gehören zu den wichtigsten „investiven“ Maßnahmen, da sie langfristig Personal- und Investitionsmittel in einer Größenordnung von durchschnittlich über 2 Mio. Euro binden.

Es ist daher folgerichtig, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschulen mit der Denomination der Professuren unterlegt wird, weil nur so ein stimmiges Gesamtkonzept erreichbar ist, dessen Passfähigkeit mit der Landeshochschulentwicklungsplanung nachvollzogen werden kann.

In den Fachhochschulen muss die Entwicklungsplanung die verschiedenen Standorte mit ihrem jeweiligen Profil einschließen.

Die WKN ist bereit, die Hochschulen bei der konzeptionell zu erarbeitenden Schwerpunktsetzung und Profilbildung sowie auch bei der Erarbeitung einer hochschulübergreifenden Strukturplanung zu unterstützen. Damit wird eine neue Dimension wissenschaftsgeleiteter Landeshochschulplanung eröffnet.

Über die Freigabe von Professorenstellen wird wie bisher zu entscheiden sein.

In diesen Zusammenhängen ist auch die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen zu sehen; Ziel muss es dabei stets sein, ein Höchstmaß an Qualitätssicherung zu erreichen und internationale Standards einzuhalten.

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat im März 2005 Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren veröffentlicht. Auch der Wissenschaftsrat hat im Mai 2005 Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren verabschiedet.

- 6 -

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).
Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf.
Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.
Für die Besetzung von W 3- und W2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.
2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten“ (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.
3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).
Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

- 6 -

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).
Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf.
Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.
Für die Besetzung von W 3- und W2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.
2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten“ (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.
3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).
Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

Gutachter sind auf vorstehende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen und zu bitten, im Rahmen ihrer Begutachtung sich zu etwaigen Verbindungen im vorstehenden Sinne zu erklären.

6. Die aus der Praxis zu besetzenden Professuren an Fachhochschulen haben bisweilen ein Bewerberpotential, das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmengeheimnisse) gehindert gewesen ist, in der Fachwelt durch Veröffentlichungen oder durch Teilnahme an Tagungen und Kongressen wissenschaftlich wahrgenommen zu werden. In diesen Fällen können auch Gutachten von Doktorvätern/-müttern herangezogen werden, wenn es sich nachvollziehbar um ein sowohl unabhängiges als auch aussagekräftiges Gutachten handelt. Aussagekräftig ist es insbesondere dann, wenn es über das Gutachten zur Doktorarbeit deutlich hinausgeht. Sofern BewerberInnen publiziert haben, kann erwartet werden, dass die Publikationen zumindest einem Gutachter, der die notwendige Distanz zum/zur zu Begutachtenden hat, zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies kann selbstverständlich auch ein(e) Professor(in) an einer Fachhochschule sein.
7. Die Leistungsbewertung in der Lehre muss künftig unbedingt eine deutlich größere Rolle spielen. Studierende und die Studiendekane sind daher zu beteiligen. Zu denken ist hierbei z. B. daran, von Bewerberinnen/Bewerbern nicht nur eine Probevorlesung, sondern möglicherweise eine ergänzende Probeseminarveranstaltung o. ä. zu erbitten. Im Einzelnen verweise ich auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 61 ff) und diejenigen der WKN (a.a. O., S. 12). Auch ist der Beschluss der KMK zur Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 zu berücksichtigen.
8. Der Berufungsvorschlag muss erkennen lassen, wie die Bewerbungen nach den vorher festgelegten Auswahlkriterien bewertet worden sind, und die Abwägung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation insbesondere nach § 25 NHG nachvollziehbar darlegen.
Es versteht sich von selbst, dass der Beschluss der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erst am Abschluss des Verfahrens, insbesondere nach Einholung der auswärtigen Gutachten gefasst werden kann.

- 9 -

Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere derjenigen Personen, die zu Vorstellungsgesprächen eingeladen worden sind, ist zu begründen.

9. Abschließend darf ich noch auf die besonderen Möglichkeiten der „aktiven Rekrutierung“ (WKN a.a.O., S. 10), der Vorauswahl aufgrund eines thematisch entsprechend ausgerichteten Symposiums (WissRat a.a.O., S. 58) und auch des „Außerordentlichen Berufungsverfahrens“ (WissRat a.a.O., S. 65) hinweisen. Die grundsätzliche Ausschreibungspflicht (§ 26 NHG) wird dadurch nicht berührt; die Transparenz der Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden.
10. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschulen (§ 3 Abs. 3 NHG) ist in jedem Stadium des Verfahrens ein Qualitätskriterium für das gesamte Berufungsverfahren (WKN a.a.O., S. 13).
Die Empfehlung des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 63), für das persönliche Kennenlernen der Kandidatinnen und Kandidaten trotz aller Schwierigkeiten deutlich mehr Zeit einzubringen, halte ich für sehr bedenkenswert.

Den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen beabsichtige ich, auf Antrag von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Berufungsrecht gem. § 48 Abs. 2 NHG frühestens zum Sommersemester 2008 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

